

Ablösung von PKW-Stellplätzen

630.552

vom 27. Juni 2001

Inhaltsverzeichnis	Seite
Allgemeine Bestimmungen der Stadt Böblingen über die Stellplatzablösung	2
§ 1 Ablösung	2
§ 2 Ablösungsbeträge	2
§ 3 Zustimmung zur Ablösung	2
§ 4 In-Kraft-Treten	
Entwurf des Ablösungsvertrages nach § 39 Abs. 5 LBO	3
§ 1 Vertragsgrundlage	3
§ 2 Ablösungsbetrag	3
§ 3 Verwendungszweck	4
§ 4 Nutzung der Parkeinrichtungen	
§ 5 Fälligkeiten	4
§ 6 Zustimmungserklärung	
§ 7 Erstattung	
§ 8 Rechtsnachfolge	



Allgemeine Bestimmungen der Stadt Böblingen über die Stellplatzablösung

Der Gemeinderat der Stadt Böblingen hat am 11. Mai 1988 mit Änderungen am 29. Januar 1992 und 27. Juni 2001 aufgrund des § 39 Absatz 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Absatz 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Für Vergnügungsstätten im städtebaulichen Sinne (Spielhallen, Discotheken i.a.) wird die Ablösung der Stellplatzverpflichtung nicht zugelassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbeträge

- (1) Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von € 12.700.-- zu zahlen.
- (2) Der Ablösebetrag verringert sich bei Verkaufsräumen, Büros, Praxisräumen sowie bei Räumen für sportliche und kulturelle Zwecke um 25 v.H. auf € 10.200,--.
- (3) Bei der Ablösung von Wohnungen wird ein Nachlass von 40 v.H. eingeräumt. Die Ablösesumme beträgt dann € 7.600,--.
- (4) Bei gemischt genutzten Gebäuden erfolgt die Ablösung mit dem jeweils höheren Betrag entsprechend den Absätzen 1 oder 2.

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am 15. Mai 1988 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekannt zu geben. Die letzte Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft (Euro-Umstellung).



Entwurf des Ablösungsvertrages nach § 39 Abs. 5 LBO

Vertrag

Über die Ablösung der Stellplatzpflicht - Stellplatz-Ablösung	svertrag -
zwischen der Stadt Böblingen	
vertreten durch	
nachstehend Stadt genannt	
und	
nachstehend Bauherr genannt.	
Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Stadt zur durch den Bauherrn gemäß § 39 Abs. 5 Landesbauordnung Parteien folgenden Vertrag:	
§ 1 Vertragsgrundlage	
Dem Vertrag liegen die "Bestimmungen über die Ablösung e Stadt vom 11. Mai 1988 in der ab 1. Januar 2002 geltenden	
§ 2 Ablösungsbetrag	
Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für auf dem I beantragt. Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Baurechtsbehörde	Mitteilung der ann der Bauherr Stellplätze

Für die Berechnung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.



§ 3 Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkierungseinrichtungen und der Herstellung zusätzlicher verkehrsgebundener Maßnahmen der Stadt.

§ 4 Nutzung der Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrags keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5 Fälligkeiten

Der Ablösebetrag ist mit Abschluss dieses Vertrags fällig.

§ 6 Zustimmungserklärung

Die Stadt erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 der Landesbauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösebetrags gemäß § 2 dieses Vertrags zu erfüllen.

§ 7 Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösebetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrags verlangen,

- 1. wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
- 2. wenn sie nach § 62 Landesbauverordnung erlischt,
- 3. wenn sie zurück genommen wird oder
- 4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine Bestätigung der Baurechtsbehörde vorlegt, dass ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

Ablösung von PKW-Stellplätzen

630.552

§ 8 Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Stadt gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrags von der Baurechtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.